

Vorverurteilung

Eine Boulevardzeitung berichtet über einen Mord. In der Überschrift nennt sie den Ort des Geschehens, den Beruf des Opfers. Der Hinweis »Er war's« ist mit einem Pfeil versehen, der auf das Foto eines Verhafteten zeigt. Im Text werden der ungewöhnliche Vorname des Verdächtigen und sein Beruf genannt. Außerdem ist die Straße angegeben, in der er wohnt, so dass der Verhaftete in seinem kleinen Dorf leicht identifiziert werden kann. (1986)

Der Deutsche Presserat sieht in dieser Vorverurteilung einen klaren Verstoß gegen Ziffer 13 (=> heute Ziffer 8 Richtlinie 8.1) des Pressekodex. Er verzichtet jedoch auf eine öffentliche Rüge, da sich die Betroffenen bemüht haben, die Verletzung des Pressekodex von sich aus in Ordnung zu bringen. Der Chefredakteur hat sich bei dem Beschwerdeführer entschuldigt und erklärt, strikte Anweisungen gegeben zu haben, dass derartige Formulierungen in seiner Zeitung nicht verwendet werden dürfen. Außerdem hat die Zeitung vier Monate später erneut über den Fall berichtet und dabei auch den Beschuldigten entlastende Aspekte veröffentlicht. Der Presserat bedauert in diesem Zusammenhang den großen zeitlichen Abstand zwischen der Erstveröffentlichung, der Entschuldigung und der korrigierten Berichterstattung. Zudem hätte in der nachfolgenden Berichterstattung erklärend auf die Erstberichterstattung Bezug genommen werden können. (B 7/86)

Aktenzeichen:B 7/86

Veröffentlicht am: 01.01.1986

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme